

Maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (MRA, RWA) (431_90)

[Neu](#)

Datum: 2023-04-12 08:39:55

Anlagen ID:

(KL1) Arbeitsstättenverordnung Ausfertigungsdatum: 12.08.2004 (KL1) (ArbStättV)

i.O. n.i.O.

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV (12 August 2004) (KL1)

[link](#)

§ 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten [link](#)

Absatz 3

- Der Arbeitgeber hat die Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Sicherheitsbeleuchtung, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sowie raumluftechnische Anlagen instand zu halten und in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. (1 / Gefährungsbeurteilung / Betreiber)

(KL1) Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von i.O. n.i.O. Sonderbauten (Prüfverordnung - PrüfVO NRW) Vom 24. November 2009 (Fn 1) (PrüfVO NRW)

(1) Teil 1 dieser Verordnung gilt für die Prüfung von technischen Anlagen nach Satz 2 in

[link](#)

6. Mittel- und Großgaragen im Sinne der Sonderbauverordnung in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 232). Folgende technische Anlagen sind durch Prüfsachverständige gemäß § 3 zu prüfen:

4. maschinelle Lüftungsanlagen in geschlossenen Mittel- und Großgaragen

•

Anmerkung: Entfällt

- Die wiederkehrenden Prüfungen sind seit der letzten Prüfung in Zeiträumen von nicht mehr als drei Jahren für Anlagen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 8 zu veranlassen. (PrüfVO NRW Anhang A) (Prüfgrundsätze NRW sind zu beachten) (36 / Monate / Prüfsachverständiger)

1. Verkaufsstätten im Sinne der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten -Sonderbauverordnung- in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 232). Folgende technische Anlagen sind durch Prüfsachverständige gemäß § 3 zu prüfen:

6. maschinelle Rauchabzugsanlagen

10. Messebauten und Abfertigungsgebäuden von Flughäfen und Bahnhöfen mit einer Geschossfläche von mehr als 2 000 m², Folgende technische Anlagen sind durch Prüfsachverständige gemäß § 3 zu prüfen:

6. maschinelle Rauchabzugsanlagen

11. sonstigen baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung, soweit die Prüfung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde nach § 50 Absatz 1 Satz 3 Nummer 23 BauO NRW 2018 im Einzelfall angeordnet worden ist.

Folgende technische Anlagen sind durch Prüfsachverständige gemäß § 3 zu prüfen:

6. maschinelle Rauchabzugsanlagen

2. Versammlungsstätten im Sinne der Sonderbauverordnung in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 232).

Folgende technische Anlagen sind durch Prüfsachverständige gemäß § 3 zu prüfen:

i.O. n.i.O.

3. Krankenhäusern. Folgende technische Anlagen sind durch Prüfsachverständige gemäß § 3 zu prüfen:

6. maschinelle Rauchabzugsanlagen

4. Beherbergungsstätten im Sinne der Sonderbauverordnung in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 232). Folgende technische Anlagen sind durch Prüfsachverständige gemäß § 3 zu prüfen:

6. maschinelle Rauchabzugsanlagen

5. Hochhäusern im Sinne des § 50 Absatz 2 Nummer 1 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden BauO NRW 2018 genannt). Folgende technische Anlagen sind durch Prüfsachverständige gemäß § 3 zu prüfen:

6. maschinelle Rauchabzugsanlagen

7. Einrichtungen mit Räumen für Pflege- und Betreuungsleistungen von mehr als insgesamt 500 m² Brutto-Grundfläche in einem Gebäude. Folgende technische Anlagen sind durch Prüfsachverständige gemäß § 3 zu prüfen:

6. maschinelle Rauchabzugsanlagen

8. allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Folgende technische Anlagen sind durch Prüfsachverständige gemäß § 3 zu prüfen:

6. maschinelle Rauchabzugsanlagen

9. Hallenbauten für gewerbliche oder industrielle Betriebe mit einer Geschossfläche von mehr als 2 000 m², Folgende technische Anlagen sind durch Prüfsachverständige gemäß § 3 zu prüfen:

6. maschinelle Rauchabzugsanlagen

(KL2) Bedienungsanleitung Hersteller (Instand_Hersteller)

i.O. n.i.O.

430 Lufttechnische Anlagen

431.90 Maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Wartung und Prüfung in Anlehnung der VDMA 24186-1

- 01. Prüfen der Auslösevorrichtung (1 / Monat / Eingewiesene Person)

- 02. Ventilator
 - 02.01 Prüfen des Ventilators auf Funktion und Betriebsbereitschaft (Probelauf 15min) (6 / Monate / Eingewiesene Person)

- 02. Ventilator
 - 02.01.1 Prüfen des Ventilators auf Funktion und Betriebsbereitschaft (Probelauf 1h) (12 / Monate / Fachkundiger)

- 02. Ventilator
 - 02.02 Funktionstest der automatischen Überbrückung aller Übertemperaturen und Überströmwächter (6 / Monate / Eingewiesene Person)

- 02. Ventilator
 - 02.03 Nachschmieren von Lagern je nach Bedarf gemäß Schmierplan des Herstellers (1 / Bei Bedarf / Fachkundiger)

- 02. Ventilator
 - 02.04 Prüfen von Keilriemen auf Beschädigung, Spannung und Flucht (12 / Monate / Fachkundiger)

- 02. Ventilator
 - 02.05 Prüfen von Ventilator auf Verschmutzung, Beschädigung, Korrosion und Befestigung (6 / Monate / Eingewiesene Person)

- 02. Ventilator
 - 02.06 Funktionserhaltendes Reinigen (6 / Monate / Eingewiesene Person)

- 02. Ventilator
 - 02.07 Prüfen der Laufraddrehrichtung (12 / Monate / Fachkundiger)

- 02. Ventilator
 - 02.08 Prüfen von flexiblen-Verbindungen auf Dichtigkeit (12 / Monate / Fachkundiger)

- 02. Ventilator
 - 02.09 Prüfen des Laufrades auf Unwucht (12 / Monate / Fachkundiger)

- 02. Ventilator
 - 02.10 Prüfen der Schutzeinrichtungen auf Funktion (12 / Monate / Fachkundiger)

- 03 Motor
 - 03.01 Prüfen auf Verschmutzung (außen), Beschädigung, Korrosion und Befestigung (6 / Monate / Eingewiesene Person)

- 03. Motor
 - 03.02 Funktionserhaltendes Reinigen (12 / Monate / Fachkundiger)

i.O. n.i.O.

- 03. Motor
03.03 Prüfen der Lager auf Geräusche (12 / Monate / Fachkundiger)
- 03. Motor
03.04 Prüfen der Anschlussklemmen auf festen Sitz (12 / Monate / Fachkundiger)
- 03. Motor
03.05 Messen der Spannung (12 / Monate / Fachkundiger)

(KL2) DIBt Allgemeines bauaufsichtliches Zulassung (DIBt ABZ)

i.O. n.i.O.

DIBt Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

431.90 Maschinelle Rauchabzugsgeräte "Entrauchungsventilatoren"

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

- 3. Besondere Bestimmungen Instandhaltung
Die Entrauchungsventilatoren müssen unter Beachtung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung gemäß DIN 310514 in Verbindung mit DIN EN 133065 und der Betriebsanleitung des Herstellers ständig betriebsbereit und instand gehalten werden. Die Entrauchungsventilatoren müssen so aufgestellt und installiert werden, dass eine Inspektion, Wartung und Instandsetzung einfach und sicher durchgeführt werden kann. Auf Veranlassung des Eigentümers der Rauchabzugsanlage muss die Überprüfung der Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft des Zulassungsgegenstandes mindestens in halbjährlichen Abstand erfolgen. Dem Betreiber der Rauchabzugsanlage sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers des Entrauchungsventilators in deutscher Sprache sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Anwendung auszuhändigen. (6 / Monate / Fachkundiger)

(KL1) Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG 08:2020) (GEG_2020_08) n.i.O.

Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze (GEG 2020:08)

[link](#)

Teil 4 Anlagender Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik sowie der Warmwasserversorgung

Abschnitt 2 / Unterabschnitt 2 Betreiberpflichten

- §60 Wartung und Instandhaltung
(1) Komponenten, die einen wesentlichen Einfluss auf den Wirkungsgrad von Anlagen und Einrichtungender Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik sowie der Warmwasserversorgung haben, sind vom Betreiber regelmäßig zu warten und instand zu halten.
2) Für die Wartung und Instandhaltung ist Fachkunde erforderlich. Fachkundig ist, wer die zur Wartung und Instandhaltung notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten besitzt. Die Handwerksordnung bleibt unberührt. (0 / Hinweis / Betreiber)

(KL1) DGUV Vorschrift 3 Januar 1997 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (DGUV_Vorschrift) O. n.i.O.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (DGUV Vorschrift 4 mit Durchführungsverordnung vom Oktober 1999 aktualisierte Fassung von 2005)

[link](#)

Durchführungsanweisungen zur Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“

§5 Tabelle 1A: Wiederholungsprüfungen ortsfester elektrischer Anlagen und Betriebsmittel

- Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel
Ortsfeste elektrische Betriebsmittel sind fest angebrachte Betriebsmittel oder Betriebsmittel, die keine Tragevorrichtung haben und deren Masse so groß ist, dass sie nicht leicht bewegt werden können. Dazu gehören auch elektrische Betriebsmittel, die vorübergehend fest angebracht sind und über bewegliche Anschlussleitungen betrieben werden (siehe auch DIN VDE 0100 Teil 200 Abschnitte 2.7.6 und 2.7.7). Ferner enthält sie Richtwerte für die Prüfung unter normalen Betriebs- und Umgebungsbedingungen. Die Beurteilung der örtlichen Betriebs- und Umgebungsbedingungen obliegt der Elektrofachkraft und kann im Einzelfall zu anderen Prüffristen führen. Anmerkung: Die Forderungen sind für ortsfeste elektrische Anlagen und Betriebsmittel z.B. auch erfüllt, wenn diese von einer Elektrofachkraft ständig überwacht werden. Ortsfeste elektrische Anlagen und Betriebsmittel gelten als ständig überwacht, wenn sie kontinuierlich –von Elektrofachkräften in Stand gehalten und durch messtechnische Maßnahmen im Rahmen des Betriebes (z.B. Überwachen des Isolationswiderstandes) geprüft werden. (48 / Monate / Elektrofachkraft) [link](#)

Abschlussbericht für die durchgeführten Tätigkeiten	Ja	Nein
<p>Die Anlage ist sicher und funktionsfähig.</p> <p>Bei der Prüfung wurden Mängel festgestellt. (Mängel müssen in der Wartungsapplikation beschrieben werden).</p> <p>Der Prüfumfang und die Prüffristen sind angemessen.</p> <p>Beschreibung siehe im Prüfbericht bzw. der beigefügten Anlage</p> <p>Die Anlagen können bis zur Mängelbeseitigung weiter betrieben werden.</p> <p>Nach Beseitigung des Mangels ist eine Nachkontrolle erforderlich.</p> <p><i>Bei der Durchführung der Instandhaltung (Inspektion, Wartung, Prüfung) wurde der Prüfumfang der Arbeitskarte berücksichtigt.</i></p> <p><i>Eine Anpassung des festgelegten Prüfumfangs der Arbeitskarte ist aus fachlicher Sicht erforderlich. Anpassungen sind unter Mängel in der Wartungsapplikation festzuhalten.</i></p> <p>Ort und Datum:</p> <p>Vorname und Name:</p> <p>Unterschrift:</p> <p>Wenn keine graphische Moeglichkeit besteht, schreiben Sie Ihren kompletten Namen</p>		